

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0102/16

### Titel

Festlegung aus der öffentlichen Sitzung OSO vom 12.01.2016 - TOP 6.1. ...  
Hochwasserschutzkonzept ... (Drucksachen 2049/15, 2229/15) - hier: organisatorische Fragen

### Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

### Stellungnahme

- 1. Besteht die Möglichkeit, die angekündigten Unterlagen zum Entwurf des Hochwasserschutzkonzeptes auch in Datenform an die Fraktionen/ Ortsteilräte/ Bürgerinitiative auszuhändigen oder auf das offizielle Stadtportal der Landeshauptstadt Erfurt einzustellen?**

Die Möglichkeit besteht. Die Unterlagen zum Entwurf HWSK werden als Anlage zur DS 2879/15 - Bestätigung Hochwasserschutzkonzept Linderbach und Festlegung zur Einordnung der Schutzmaßnahmen - in das System KSD eingestellt. Damit sind die Drucksache und die entsprechenden Anlagen über das Gremien- und Bürgerinformationssystem wie folgt einsehbar, wenn zu den Sitzungen eingeladen wurde:

- Sichtbarkeit der Anlagen für alle Fraktionen, Ausschuss- und Stadtratsmitglieder
- Sichtbarkeit öffentlich im Bürgerinformationssystem der Stadt Erfurt – Tagesordnung der öffentlichen Stadtratssitzung. Durch den Beauftragten für Ortsteile und Ehrenamt wurde zugesichert, dass die Ortsteilräte und die BI das Dokument/ Unterlagen auf elektronischem Weg erhalten, um die Unterlagen im Servicebereich herunterladen zu können. Zusätzlich werden über den Beauftragten für Ortsteile und Ehrenamt Datenträger bei Bedarf zur Verfügung gestellt.

- 2. Ist die dazu in den Ortsteilräten/ Ausschüssen stattfindende Vorberatung/ Diskussion öffentlich oder nicht öffentlich?**

Vorberatungen von Angelegenheiten des Stadtrates in Ausschüssen sind nach § 43 Abs. 1 Satz 3 ThürKO nicht öffentlich. Dies trifft ebenso auf die Vorberatung in Sitzungen der Ortsteilräte zu (§ 2 Abs. 2 Satz 3 Buchstabe a) Geschäftsordnung für die Ortsteilräte).

- 3. Können Vertreter der Bürgerinitiative der Ortsteile im Osten von Erfurt zum Hochwasserschutz an den Sitzungen teilnehmen?**

Die Ausschüsse und Ortsteilräte haben grundsätzlich die Möglichkeit das Thema zusätzlich in den jeweils öffentlichen Teil ihrer Sitzung zu behandeln. Die Ausschüsse und Ortsteilräte haben ferner die Möglichkeit im nicht öffentlichen Teil ein Rederecht zu erteilen – womit zum Beispiel Mitglieder der Bürgerinitiative angehört werden können.

### Anlagen

gez. Schwarz

Unterschrift Amtsleiter 67

02.02.2016

Datum